

Merkblatt für Berufsbetreuer* zum Registrierungsverfahren ab 01.01.2023 - Neubetreuer ab 01.01.2023 -

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert sind (§§ 12 Abs. 1 S. 1 und 4, 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem Wohnsitz des beruflichen Betreuers.

II. Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer (§ 23ff. BtOG iVmBtReV)

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer:

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel (Vergleich zu § 23 Abs. 2 BtOG), wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

III. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§§ 23, 24 Abs. 1 S. 2 BtOG):

1. Bewerbungsunterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse),
2. ein Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein soll,

Hinweis:

das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben,

3. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein soll,
4. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
5. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
6. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG i.V.m. § 3 ff. BtRegV erforderlichen Sachkunde (siehe IV.) und
7. eine Mitteilung über den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der beabsichtigten beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 24 Abs. 1 S. 3 i.V.m § 11 BtRegV. Die Mitteilung hat mindestens folgende Angaben zu umfassen: 1) Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern, 2) Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird und 3) Art und Umfang der Erreichbarkeit.
8. **Nur für Vereinsbetreuer (soweit erforderlich):**
Ist die Person, die eine Registrierung als beruflicher Betreuer beantragt, Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins oder legt sie eine Anstellungszusage eines anerkannten Betreuungsvereins vor und kann sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachweisen, so ist ein Nachweis/ eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4 BtOG).

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die in § 3 BtRegV genannten Kenntnisse.

Die inhaltlichen Anforderungen und der notwendige Umfang an die Sachkunde finden sich in der Anlage zur BtRegV (Anlage zu § 3 Abs. 4). Die Sachkunde ist gemäß 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV (dies betrifft i.d.R. Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge, die zu einer Berufsqualifikation geführt haben).

Ein anderweitiger Nachweis ist nur geführt, soweit die nachgewiesenen Kenntnisse nach Inhalt und Umfang den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 BtRegV einschließlich der Anlage zur BtRegV (Anlage zu § 3 Abs. 4) im Wesentlichen gleichwertig sind (§ 7 Abs. 3 BtRegV).

Kann der Antragssteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV nachweisen, hat er im Übrigen seine Sachkunde durch den erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Module eines anerkannten

Sachkundelehrgangs oder eines anerkannten Studien-, Aus-, oder Weiterbildungsgangs nachzuweisen (§ 7 Abs. 2 BtRegV).

Kann der Antragssteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV nachweisen und verfügt er über eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Nachweis nach § 7 Abs. 2 BtRegV im Wesentlichen gleichwertig ist, oder eine entsprechende mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer, kann die Stammbehörde auf Antrag im Einzelfall entscheiden, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (vgl. § 7 Abs. 5 BtRegV).

Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde gilt bei Antragsstellern mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gemäß der BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG). Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 BtRegV).

Über den Antrag auf Registrierung als Berufsbetreuer wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

Hinweis:

Trotz einer Registrierung als Berufsbetreuer besteht kein Rechtsanspruch auf Vorschlag als Berufsbetreuer.

VI. Vorläufige Registrierung nach § 33 BtRegV:

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, kann die zuständige Stammbehörde vorläufig registrieren, wenn sie

1. die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde teilweise nachweisen können und
2. den vollständigen Nachweis der Sachkunde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung, durchführt ist eine Ermessensentscheidung und hängt wesentlich davon ab, das zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Mit der vorläufigen Registrierung werden die Antragssteller berufliche Betreuer. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des 30.06.2025.

***Hinweis:**

Der Vereinfachung halber wurde im Text nur die männliche Form verwendet. Mit eingeschlossen sind ausdrücklich sämtliche Geschlechter.

VII. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> alle Änderungen im Bestand von Ihnen geführten Betreuungen 	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz 	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde) 	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
<ul style="list-style-type: none"> Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist 	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG §§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung 	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Nachweise über Fortbildungen, die Sie besucht haben 	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

VIII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (vgl. § 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr vorhanden ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Regelbeispiele nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (vgl. §§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen ihrer Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (vgl. 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
5. **Nur für Vereinsbetreuer:**
erfolgt die Registrierung als Vereinsbetreuer unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung oder bis zum Ablauf der erteilten Fristverlängerung nachzuweisen ist, kann bei fehlendem fristgerechten Sachkundenachweis die Registrierung widerrufen werden
(vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

IX. Datenschutzhinweise

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art: 13 u.14 DSGVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt.